

RoadCross Schweiz, Zweierstr. 22, 8004 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**

Zürich, 27. Juni 2014

### **Anhörung zur Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle – Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

RoadCross Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle Stellung zu beziehen. Bezüglich der zur Diskussion stehenden Änderungen müssen wir uns in den entscheidenden Punkten gegen den Vorschlag des ASTRA stellen. Es sind dies einerseits die Punkte 2 und 3 des Fragebogens (im Anhang), die eine Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für PW und Motorräder thematisieren und andererseits Punkt 1, der nach einer grundsätzlichen Einschätzung zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) fragt. Zusammengefasst sprechen folgende Punkte gegen eine Änderung der bestehenden Regelungen:

- Die Datenlage, die eigentlich eine präzise Einordnung der Problematik von Unfällen aufgrund technischer Mängel erlauben sollte, ist lückenhaft, wodurch die Auswirkungen einer Neuregelung unabsehbar wären.
- Die Unfälle, in denen technische Mängel zwar eine untergeordnete Rolle gespielt haben, jedoch in die Unfallkausalität einbezogen werden müssten, sind nicht angegeben und werden in der statistischen Argumentation somit komplett vernachlässigt.
- Es ist nicht erwiesen, dass eine Änderung der Nachprüfintervalle durch den anderweitigen Einsatz frei werdender Ressourcen einen positiven Effekt bezüglich der Verkehrssicherheit haben könnte.

Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den Punkten 4 bis 15 hat RoadCross Schweiz verzichtet. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle als Ganzes abzulehnen ist. Das mag zwar mitunter Änderungen betreffen, die für gewisse Fahrzeugtypen eine Intensivierung der Kontrollen mit sich bringen würden. Doch auch hier gilt, dass die nötige Datengrundlage fehlt, um sinnvolle, gleichermassen aber verhältnismässige Entscheidungen zu treffen.

Für die Gelegenheit, zur geplanten Neuregelung Stellung zu nehmen, möchten wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken. Selbstverständlich hoffen wir, dass obige Gedanken im Rahmen des Anhörungsprozesses Anerkennung finden.

Freundliche Grüsse

Valesca Maria Zaugg  
Geschäftsführerin

**Stellungnahme eingereicht durch:**

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige: <b>X</b>
Absender: RoadCross Schweiz, Zweierstrasse 22, 8004 Zürich	

**1. Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle****Fragen**

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden, wonach die periodischen Nachprüfintervalle den aktuell gesammelten Erkenntnissen angepasst werden?  
(Art. 33 Abs. 1, 2, 3; Art. 33a Abs.1, 2, 3, 4; Art. 33b)

JA

**X** NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Der Vorschlag zur Änderung der geltenden Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge ist abzulehnen. Die hier angeführten gesammelten Erkenntnisse sind von einer unsicheren Datenlage geprägt, die eine Änderung der Fristigkeiten der Nachprüfintervalle nicht rechtfertigt.

In ihrem Erläuterungsbericht argumentiert die Arbeitsgruppe „Nachprüfintervalle“, „lediglich“ 0,69% der Unfälle aus dem Jahr 2012 hätten einen technischen Mangel als Hauptursache. Dabei wird erstens ausser Acht gelassen, dass technische Mängel Unfälle auch begünstigen können, ohne als Hauptursache in Erscheinung zu treten. Zweitens bedeutet auch der gering erscheinende Anteil von 0,69%, dass es mehr als einmal täglich zu einem Unfall kommt, dem ein oder mehrere technische Mängel als Hauptursache zugrunde liegen.

Eine Änderung der heutigen Intervalle bedingt eine vertiefte Risikoanalyse, bei der auf differenzierteres Zahlenmaterial zurückgegriffen werden muss. So ist beispielsweise entscheidend, ein wie grosser Anteil der durch technische Mängel bedingten Unfälle Fahrzeuge betrifft, die seit weniger als vier Jahren, zwischen vier und sechs Jahren oder länger als sechs Jahre im Verkehr sind. Mit einem solchen Datensatz liesse sich ein genaueres Bild davon zeichnen, ob und in welchem Ausmass sich eine Anpassung der Fristigkeiten der periodischen Nachprüfintervalle auf die Verkehrssicherheit auswirken würde. Solange diese genauen Auswirkungen nicht bekannt sind, muss an der bestehenden Regelung festgehalten werden. Die zuständigen Stellen sind gefordert, den definitiven Beweis zu erbringen, dass die Verkehrssicherheit trotz der geplanten Anpassungen nicht tangiert wird. Oder dass die durch eine Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für PW freiwerdenden Ressourcen zwecks Förderung der Verkehrssicherheit so eingesetzt werden, dass unter dem Strich ein positiver Effekt bezüglich der Sicherheit erreicht wird.

2. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?

JA

**X** NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen:**

Siehe Frage 1.

3. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Motorräder (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?

JA

**X** NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Siehe Frage 1.

4. Sind Sie mit der Anpassung der Nachprüfintervalle der O<sub>2</sub>-Anhänger an die Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA                                      NEIN                                      **X** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

5. Sind Sie mit der Befreiung der O<sub>1</sub>-Anhänger von der periodischen Prüfungspflicht einverstanden?

JA                                      NEIN                                      **X** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

6. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für landwirtschaftliche Fahrzeuge (auf 6-5-5-5, bisher 5-5-5-5) einverstanden?

JA                                      NEIN                                      **X** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

7. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für gewerbliche Traktoren (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA                                      NEIN                                      **X** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

8. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für Arbeitsmaschinen (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA                                      NEIN                                      **X** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

9. Gegenwärtig wird nach Ablauf des Prüfintervalls aufgeboten. Künftig muss die Prüfung spätestens bis zum Ablauf des Prüfintervalls vollzogen sein. Sind Sie damit einverstanden?

JA                                      NEIN                                      **X** keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

10. Ausser bei Fahrzeugen mit einjährigem Prüfintervall wird klar formuliert, dass die Endtermine der Prüfintervalle künftig immer gestützt auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung festgelegt werden. Sind Sie damit einverstanden?

JA

NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

11. Die Zulassungsbehörde kann die periodischen Nachprüfungen frühestens 6 Monate vor Ablauf des Prüfintervalls durchführen. Dies hat keinen verkürzenden Einfluss auf das nachfolgende Prüfintervall, da sich dieses wiederum gestützt auf die 1. Inverkehrsetzung berechnet. Anders verhält es sich bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfintervall, diese können frühestens einen Monat vor Ablauf des Prüfintervalls nachgeprüft werden; ihr nächstfolgender Prüftermin wird jeweils anhand des letzten erfolgten Prüfdatums festgelegt. Sind Sie damit einverstanden?

JA

NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

12. Freiwillige zwischenzeitliche Prüfungen sollen künftig nur noch dann vom nächsten regulären Nachprüftermin befreien, wenn die bis zu diesem noch verbleibende Zeitspanne kleiner als ein Jahr ist. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge mit jährlichem Prüfintervall, diese werden nach einer zwischenzeitlichen Prüfung innerhalb eines Jahr nachgeprüft. Sind Sie einverstanden?

JA

NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

13. Die Zulassungsstellen müssen die Prüfintervalle einhalten, und wenn sie die notwendigen Prüfkapazitäten nicht selber bereit stellen können, die Prüftätigkeit an Dritte delegieren. Die Verantwortung für das rechtzeitige Aufbieten und die Qualitätssicherung soll weiterhin bei den zuständigen Zulassungsbehörden bleiben. Sind Sie damit einverstanden?

JA

NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

14. Insgesamt werden all die vorgesehenen Änderungen, namentlich bei älteren Fahrzeugen, zu einer Verschärfung der geltenden Praxis führen. Sind Sie damit einverstanden?

JA

NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

15. Die Änderungen sollen 6 Monate nach dem Bundesratsbeschluss in Kraft treten. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Verkehr stehen, erhalten die Zulassungsbehörden eine Übergangsfrist von 5 Jahren, bis sie die Bestimmungen des neuen Artikels 33a vollumfänglich einhalten müssen. Sind Sie damit einverstanden?

JA

 NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine

## 2. Erweiterung der Kriterien zur Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

### Frage:

Sind Sie mit dem zusätzlichen alternativen Kriterium zur Erteilung von Händlerschildern einverstanden (Anhang 4 Ziffer 3.2 der Verkehrsversicherungsverordnung [VVV])?

JA

NEIN

 keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Keine